

SATZUNG

des ASC BikeRunners Frankenwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ausdauersportclub BikeRunners Frankenwald e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz gem. § 24 BGB in 96342 Stockheim, Schulberg 38.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „ASC BikeRunners Frankenwald e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports vor allem des Gesundheits- und Ausdauersports in jedem Alter, insbesondere in den Hauptbereichen Radfahren, Laufen und Nordic Walking. Zusatzsparten wie z.B. Schwimmen, InlineSkating, Skilanglauf etc. werden bei Bedarf der Mitglieder und in der jeweiligen Jahreszeit angeboten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Ausdauersports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen, Trainingseinheiten, Schulungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige, kulturelle, sportliche und jugendförderliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsanschluss

- (1) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Sportverbandes BLSV und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (4) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit an Mitglieder schriftlich per Vollmacht übertragen werden.
- (7) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Mitteilung des Vorstandes, dass der Aufnahmeantrag angenommen wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (3) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder aufnahmefähig. Über einen erneuten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird ermächtigt eine Beitragsordnung für den Verein zu erlassen.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro zu zahlen. Diese Aufnahmegebühr wird beim Einzug/ Abbuchung des 1. Mitgliedsbeitrages einmalig mit eingezogen. Von den Mitgliedern werden die Beiträge jährlich im Voraus am Anfang des Jahres erhoben und per Bankeinzug eingezogen. Das jeweilige Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schatzmeister / Kassenwart jeweils zeitgerecht die richtige Bankverbindung erhält. Entstehen dem Verein durch falsche Angaben der Bankverbindung zusätzliche Auslagen, so sind diese von dem jeweiligen Mitglied zu begleichen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Eine schriftliche Begründung hierfür ist vom Schriftführer zu protokollieren.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrages ist immer in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung festzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Vergnügungswart

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzu berufen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und/ oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzender ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (1. u. 2. Vorsitzender) wird in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand) einzuholen. Bei der Eingehung von Verpflichtungen, die im Einzelfall einen Betrag von 1000,00 Euro übersteigen ist die Vorstandschaft verpflichtet die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (3) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und/ oder eine Geschäftsverteilung.

§ 11 Wahl des Vorstands, Gesamtvorstand und Kassenprüfer

- (1) Wählbar in den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur volljährige Mitglieder. In sonstigen Gremien (Spartenleiter / Übungsleiter etc.) sind alle Mitglieder wählbar.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied und Kassenprüfer.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und
 - über eine evtl. Vereinsauflösung
 - über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
 - Beschlussfassung zur Auflösung von einzelnen Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische oder Email-Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Bei Abwesenheit des Schriftführers ist vom Vorstand ein Protokollführer zu benennen. Über Ausschusssitzungen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge und die ordnungsgemäße Prüfung der Belege.

§16 Abteilungen/ Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen/ Sparten gebildet werden. Die Abteilungen stehen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit diese Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Leitung der Abteilungen übernimmt ein Abteilungs-/ Spartenleiter. Die Abteilungs-/ Spartenleiter können in Vorstandssitzungen mit hinzugezogen werden. Sie haben dann beratende Funktion.
- (3) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bis zu der Höchstgrenze nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb von einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Ehrungen

- (1) Vereinsmitglieder, die dem Verein schon viele Jahre angehören, werden geehrt.
- (2) Ehrungen finden statt für 10-jährige, 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft. Danach wird weiterhin im 10-jährigen Turnus geehrt. Mitglieder die 50-jährige Mitgliedschaft haben werden automatisch zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten ernannt.
- (3) Ab dem 50. Lebensjahr werden Mitglieder zu ihrem Geburtsjubiläum vom Verein durch eine Abordnung besucht.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich unabhängig von der Mitgliedsdauer, um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag ein Mitglied zum Ehrenmitglied zu ernennen kann durch jedes Mitglied eingereicht werden.
- (2) Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stockheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.09.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stockheim, den 16.09.2010

Die Vorstandschaft